

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 26.05.2023

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

Beschluss VG Bremen: Eilanträge TIER und VOI teilweise erfolgreich.

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen hat mit Beschlüssen vom 24.05.2023 den Eilanträgen zweier Verleihunternehmen für E-Scooter teilweise stattgegeben und die Stadtgemeinde Bremen zur erneuten Entscheidung über die Anträge der Antragstellerinnen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Einbringen und entgeltliche Anbieten von E-Scootern im öffentlichen Straßenraum der Stadtgemeinde bis zum 30.06.2023 verpflichtet (Aktenzeichen 5 V 810/23 und 5 V 829/23).

Um die ab dem 01.05.2023 zu erteilenden Erlaubnisse bewarben sich vier Anbieter:innen. Nach einem Auswahlverfahren wurden die Anträge der Antragstellerinnen abgelehnt, wogegen sie sich mit den Eilanträgen wendeten. Grundlage der Auswahl war ein von der Stadtbürgerschaft Bremen im Jahr 2021 beschlossenes Sondernutzungskonzept für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für das Anbieten von Elektrokleinstfahrzeugen. Dies sah insbesondere die Begrenzung

- auf ein Gesamtkontingent von 2.500 gewerblich angebotenen E-Scootern in der Stadtgemeinde Bremen sowie
- auf zwei Anbieter:innen

vor.

Das Verwaltungsgericht hat das Sondernutzungskonzept der Stadtbürgerschaft für Elektrokleinstfahrzeuge als solches rechtlich nicht beanstandet. Auch das Verfahren, das die zuständige Behörde für die Auswahl zwischen mehreren Anbieter:innen gewählt hat, begegnet nach Ansicht der Kammer grundsätzlich keinen rechtlichen Bedenken. Die Behörde hat jedoch bei der

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de

Jens Bogner · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 24456 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de

konkreten Auswahlentscheidung zwischen den vier Anbieter:innen, Fehler begangen, insbesondere ist sie bei der Bewertung der Konzepte der Unternehmen teilweise von einem falschen Sachverhalt ausgegangen. Dies führt dazu, dass die Behörde innerhalb der vom Gericht vorgegebenen Frist erneut über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis der Antragstellerinnen unter Vermeidung der von der Kammer festgestellten Fehler zu entscheiden hat. Dem Gericht ist es aus Rechtsgründen verwehrt, diese Ermessensentscheidung anstelle der zuständigen Behörde zu treffen.

Eine darüberhinausgehende vorläufige Zulassung des Einbringens und Anbieters der E-Scooter - bis zu einer erneuten, rechtmäßigen Auswahlentscheidung - durch die Antragstellerinnen hat die Kammer nicht für erforderlich erachtet.

Gegen die Beschlüsse kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschlüsse sind auf der Homepage des Verwaltungsgerichts abrufbar.